

**Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen  
der CMORE Automotive GmbH**

Stand: 1. April 2015

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>2</b>
§ 1    Anwendungsbereich.....	2
§ 2    Vertragsschluss.....	2
§ 3    Allgemeine Bestimmungen zur Leistungserbringung .....	2
§ 4    Mitwirkung des Kunden .....	3
§ 5    Verletzung von Rechten Dritter, Freistellung.....	3
§ 6    Preise, Preisadjustierungen, Vorschuss .....	3
§ 7    Haftung von CMORE.....	3
<b>II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUFVERTRÄGE .....</b>	<b>4</b>
§ 8    Erfüllungsort; Versand an einen anderen Ort.....	4
§ 9    Teillieferungen.....	4
§ 10   Gefahrübergang; Verzug des Kunden .....	4
§ 11   Versicherung .....	5
§ 12   Abnahme.....	5
§ 13   Gewährleistung .....	5
§ 14   Schutzrechte .....	5
§ 15   Eigentumsvorbehalt.....	6
<b>III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIENST-, WERK- UND ÄHNLICHE VERTRÄGE .....</b>	<b>7</b>
§ 16   Vorrang der Individualabrede; Teilleistung.....	7
§ 17   Zusammenarbeit während eines Projekts.....	7
§ 18   Leistungsänderungen .....	7
§ 19   Abnahme.....	7
§ 20   Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug .....	8
§ 21   Übernahme von überlassenen Arbeitnehmern.....	8
§ 22   Gewährleistung .....	8
§ 23   Rechtsmängel .....	9
§ 24   Nutzungsrechte .....	9
§ 25   Rücktritt, Kündigung .....	9
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>9</b>
§ 26   Beauftragung Dritter .....	9
§ 27   Vertraulichkeit .....	9
§ 28   Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	10
§ 29   Hinweis zum Datenschutzrecht .....	10

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Alle Leistungen, Lieferungen und Angebote der CMORE Automotive GmbH ("**CMORE**") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Sie werden Bestandteil jedes mit CMORE geschlossenen Vertrages einschließlich aller Dienst-, Werk-, Kauf- und sonstigen Leistungsverträge.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen, die CMORE erstmalig, laufend und zukünftig mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachstehend "**Kunden**" und gemeinsam mit CMORE die "**Vertragsparteien**") eingeht. Sie gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- (3) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter ("**Fremdbedingungen**") finden keine Anwendung, auch wenn CMORE ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt insbesondere für Fremdbedingungen, die in Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Kunden enthalten sind. Selbst wenn CMORE auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Fremdbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung. CMORE kann im Einzelfall ausdrücklich schriftlich einer Anwendung abweichender Fremdbedingungen zustimmen.
- (4) Der Kunde darf Ansprüche aus mit CMORE geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von CMORE abtreten.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote von CMORE sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindliche Angebote gekennzeichnet. Mündliche Zusagen von CMORE vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.
- (2) Die Bestellung einer Leistung beinhaltet das verbindliche Angebot des Kunden, die Leistung erhalten zu wollen. CMORE ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Bestelleingang durch Übermittlung einer entsprechenden Auftragsbestätigung an den Kunden anzunehmen.
- (3) Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege, wird CMORE den Zugang der Bestellung gegenüber dem Kunden umgehend bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, jedoch kann die Zugangsbestätigung mit einer Annahmeerklärung von CMORE verbunden werden.
- (4) CMORE behält sich das Eigentum bzw. Urheberrecht an allen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von CMORE weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von CMORE diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

### § 3 Allgemeine Bestimmungen zur Leistungserbringung

- (1) Von CMORE in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (2) CMORE kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber CMORE nicht nachkommt.
- (3) CMORE haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die CMORE nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse CMORE die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist CMORE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- bzw. Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- bzw. Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber CMORE vom Vertrag zurücktreten.

- (4) Angaben von CMORE zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen
- (5) Gerät CMORE mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von CMORE auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen beschränkt.

#### **§ 4 Mitwirkung des Kunden**

- (1) Der Kunde gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit aller von ihm zum Zwecke der Vertragsdurchführung bereitgestellten Unterlagen, Informationen und Daten sowie der von ihm ermittelten Anforderungen. CMORE unterzieht die vom Kunden erhaltenen Unterlagen, Informationen, Daten und Anforderungen jeweils nur einer allgemeinen Prüfung auf Plausibilität (die "**Plausibilitätsprüfung**"). Dem Kunden ist bekannt, dass CMORE in Bezug auf die Unterlagen, Informationen, Daten und Anforderungen über die Plausibilitätsprüfung hinausgehende Analyse- und Beratungsleistungen nur dann erbringt, wenn dies ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien als Zusatzleistung vereinbart wurde. Sollte CMORE Fehler oder eine Unvollständigkeit der Anforderungen im Laufe der Leistungserbringung auf Basis der Plausibilitätsprüfung feststellen, wird CMORE den Kunden hierüber unverzüglich informieren. CMORE haftet für Prüfungsfehler im Rahmen der Plausibilitätsprüfung nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und im Übrigen in den Grenzen von § 7 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, CMORE vor Auftragserteilung alle Gesetze, Normen und sonstigen Vorschriften zu nennen, auf deren Basis er die Erbringung des Leistungsgegenstandes wünscht.
- (3) Der Kunde unterstützt CMORE bei der Leistungserbringung soweit dies zur sachgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist. Insbesondere ist er verpflichtet, alle Voraussetzungen innerhalb seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der individuellen Leistungsvereinbarung durch beide Vertragsparteien erforderlich sind.

#### **§ 5 Verletzung von Rechten Dritter, Freistellung**

- (1) Der Kunde steht in dem Fall, dass CMORE eine Bestellung nach seinen Vorgaben ausführt, dafür ein, dass CMORE aufgrund dieser Vorgaben keine Rechte Dritter verletzt.
- (2) Sofern CMORE von einem Dritten in Anspruch genommen wird, ist der Kunde verpflichtet, CMORE von den Ansprüchen freizustellen. Der Freistellungsanspruch erstreckt sich auch auf alle Kosten (insbesondere Rechtsverfolgungskosten), die CMORE im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

#### **§ 6 Preise, Preisanpassungen, Vorschuss**

- (1) Die Preise von CMORE sind Nettopreise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Änderungen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes berechtigen nicht zur Kündigung.
- (3) CMORE ist berechtigt, vor Auftragsausführung einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

#### **§ 7 Haftung von CMORE**

- (1) Die Haftung von CMORE auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt. § 4 Absatz (1) dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen bleibt unberührt, soweit durch die folgenden Absätze eine Haftungsverschärfung zu Lasten von CMORE eintreten würde.
- (2) CMORE haftet gegenüber dem Kunden stets für die von CMORE sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- (3) CMORE haftet nicht im Falle leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von CMORE auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen und für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorgenannte Haftung/Haftungsbeschränkung gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

- (4) Soweit CMORE dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die CMORE bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die CMORE bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln von im Zuge der Leistungserbringung an den Kunden übergebener Gegenstände sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung durch CMORE bereitgestellter Gegenstände typischerweise zu erwarten sind.
- (5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von CMORE für Sachschäden auf fünf (5) Millionen EURO und für daraus resultierende Vermögensschäden auf einen Betrag von eine (1) Million EURO je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Es steht dem Kunden frei, sich auf eigene Rechnung zu einem höheren Betrag zu versichern.
- (6) CMORE haftet nicht für Schäden oder Aufwendungen, die dem Kunden dadurch entstehen, dass Waren, die auf Veranlassung des Kunden auf ein Hoheitsgebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, mit dem Recht des ausländischen Staates nicht konform sind und daher durch den Kunden nicht oder nicht vollständig verwendet werden können.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von CMORE.

- (7) Aus einer Garantieerklärung haftet CMORE nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß vorstehendem § 7 Absatz (3).
- (8) Soweit CMORE technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von CMORE geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht die Auskunft bzw. Beratung unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (9) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht in Fällen vorsätzlichen Verhaltens.
- (10) Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CMORE sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## II.

### BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUFVERTRÄGE

#### § 8 Erfüllungsort; Versand an einen anderen Ort

- (1) Erfüllungsort für Übergabe und Übereignung eines Kaufgegenstandes ist die in der Individualvereinbarung angegebene Niederlassung von CMORE. Schuldet CMORE zusätzlich zur Übergabe und Übereignung eines Kaufgegenstandes auch Installationsdienstleistungen, so ist Erfüllungsort für die Installationsdienstleistung der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Eine Lieferung oder Versendung einer bestellten Ware erfolgt ausschließlich auf Wunsch und Kosten des Kunden, soweit individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Versendet CMORE auf Wunsch des Kunden, so stehen Versandart und die Verpackung im pflichtgemäßen Ermessen von CMORE, soweit individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde.

#### § 9 Teillieferungen

CMORE ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- (a) die konkrete Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- (c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, CMORE erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

#### § 10 Gefahrübergang; Verzug des Kunden

- (1) Gefahrübergang auf den Kunden ist spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Kunden oder – im Falle des Versandes – den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder CMORE noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat.
- (2) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versand- bzw. übergabebereit ist und CMORE dies dem Kunden angezeigt hat.

- (3) Der Kunde haftet gegenüber CMORE für alle Schäden und Aufwendungen, die aufgrund seines Verzuges im Sinne von §§ 286; 293 ff. BGB entstehen (wie z.B. vergebliche Transportkosten).
- (4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch CMORE betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten

#### **§ 11 Versicherung**

Versendungen werden von CMORE nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

#### **§ 12 Abnahme**

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- (a) die Lieferung und, sofern CMORE auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- (b) CMORE dies dem Kunden unter Hinweis auf die in diesem Absatz vorgesehene Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- (c) seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. das gelieferte Gerät in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und
- (d) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines gegenüber CMORE angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

#### **§ 13 Gewährleistung**

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn CMORE nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge CMORE nicht binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von CMORE ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an CMORE zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet CMORE die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist CMORE nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle eines Fehlschlagens der Nacherfüllung im Sinne von § 440 S. 3 BGB, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von CMORE, kann der Auftraggeber unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die CMORE aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird CMORE nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an ihn abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen CMORE bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen CMORE gehemmt.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von CMORE den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

#### **§ 14 Schutzrechte**

- (1) CMORE steht nach Maßgabe dieses § 14 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jede Vertragspartei wird die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

- (2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird CMORE nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist CMORE berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 7 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von CMORE gelieferte Produkte anderer Hersteller wird CMORE nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen CMORE bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 14 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

#### **§ 15 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von CMORE gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Kundenbeziehungen.
- (2) Die von CMORE an den Kunden gelieferte Ware, einschließlich der nach den folgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende Ware, (die "**Vorbehaltsware**") bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von CMORE.
- (3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für CMORE.
- (4) Tritt CMORE bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei dessen Zahlungsverzug, wirksam vom Vertrag zurück ("**Verwertungsfall**"), ist CMORE berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- (6) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von CMORE als Hersteller erfolgt. CMORE erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Kunden eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum bzw. Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an CMORE. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, CMORE anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 2 genannten Verhältnis.
- (7) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von CMORE an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an CMORE ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. CMORE ermächtigt den Kunden widerruflich, an CMORE abgetretene Forderungen im eigenen Namen einzuziehen ("**Einziehungsermächtigung**"). CMORE darf die Einziehungsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (8) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von CMORE hinweisen und CMORE hierüber informieren. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, CMORE die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (9) CMORE wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der nach Satz 1 freizugebenden Gegenstände liegt bei CMORE.

### III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIENST-, WERK- UND ÄHNLICHE VERTRÄGE

#### § 16 Vorrang der Individualabrede; Teilleistung

CMORE erbringt für den Kunden Dienst-, Werk und sonstige Leistungen nur nach Maßgabe der zugrunde liegenden individuellen Leistungsvereinbarung. CMORE ist grundsätzlich zu Teilleistungen berechtigt, sofern individualvertraglich mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

#### § 17 Zusammenarbeit während eines Projekts

- (1) Der Kunde und CMORE benennen jeweils mindestens einen verantwortlichen Ansprechpartner ("**Projektleiter**"), der für alle notwendigen Informationen und Erklärungen zur Verfügung steht und die mit der Durchführung der Vertragsleistungen zusammenhängenden Entscheidungen herbeizuführen oder zu treffen hat.
- (2) Der Kunde hat CMORE auf Verlangen vor Abschluss einer individuellen Leistungsvereinbarung die fachlichen und funktionalen Anforderungen an die zu erbringende Leistung vollständig und detailliert in schriftlich niedergelegter Form mitzuteilen. Auf Anforderung von CMORE und soweit erforderlich wird der Kunde die fachlichen und funktionalen Anforderungen jederzeit vor oder nach Abschluss einer individuellen Leistungsvereinbarung weiter detaillieren.
- (3) Inhalt der Leistungsvereinbarung ist eine Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ("**Leistungsbeschreibung**"). Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen. Der Kunde wird CMORE zu diesem Zweck alle erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Werkleistung abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß § 5 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

#### § 18 Leistungsänderungen

Beide Vertragsparteien können Änderungen der Leistungsbeschreibung und Leistungserbringung vorschlagen. Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart:

- (a) Änderungsvorschläge sind an den Projektleiter der jeweils anderen Vertragspartei zu richten.
- (b) CMORE wird jeden Änderungsvorschlag des Kunden sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht. CMORE kann umfangreiche Prüfungen von der Erstattung der damit verbundenen Kosten abhängig machen.
- (c) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte umfangreiche Prüfung abgeschlossen, wird CMORE dem Kunden entweder (i) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für CMORE nicht durchführbar ist oder (ii) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen ("**Änderungsangebot**") unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung.
- (d) Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist ("**Bindefrist**") entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Form erklären.
- (e) Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen individuellen Leistungsvereinbarung weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung, einschließlich der Bindefrist, unterbrochen wurden. CMORE kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, soweit CMORE seine von der Unterbrechung betroffenen Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.
- (f) Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung von CMORE schriftlich oder in Textform auf einem Formular von CMORE dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich oder in einer anderen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Form festzuhalten.
- (g) Für Änderungsvorschläge von CMORE gelten die Regelungen in vorstehenden Abschnitten (1) und (3) bis (5) entsprechend.

#### § 19 Abnahme

- (1) CMORE wird dem Projektleiter des Kunden die Fertigstellung einer Werkleistung schriftlich anzeigen. Der Kunde wird die Werkleistung auf seine Kosten unverzüglich nach Zugang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige – jedoch innerhalb von nicht mehr als vierzehn (14) Kalendertagen – abnehmen. Dies gilt auch, wenn CMORE die Fertigstellung einer

abgrenzbaren Teilleistung anzeigt. Der Kunde wird CMORE über während oder nach der Abnahme erkannte Mängel unverzüglich, spätestens aber sieben (7) Kalendertage ab Kenntnis, unterrichten.

- (2) Eine Leistung oder Teilleistung gilt nach Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen nach der schriftlichen Fertigstellungsanzeige als abgenommen, wenn CMORE auf den Fristbeginn zusammen mit der Fertigstellungsanzeige hingewiesen hat.
- (3) Vorstehende Regelungen finden entsprechende Anwendung in Ansehung einer Teilleistung.

#### **§ 20 Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug**

- (1) CMORE rechnet seine Leistungen nach Stundensätzen ab, es sei denn die individuelle Leistungsvereinbarung sieht ausnahmsweise Abweichendes vor (z.B. Festpreis). Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen werden in angefallener Höhe erstattet, mindestens aber nach den steuerlichen Pauschalsätzen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. CMORE kann eine zusätzliche Vergütung verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.
- (2) Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich etwaiger Lieferkosten, Verpackungskosten und Aufwendungen. Preise werden vereinbart in EURO.
- (3) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist CMORE zur monatlichen Rechnungsstellung berechtigt. Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Von CMORE gestellte Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Rechnungserhalt schriftlich widerspricht.
- (4) Zahlungen sind ohne Abzug auf die von CMORE genannte Bankverbindung zu überweisen.
- (5) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf derselben individuellen Leistungsvereinbarung beruhen.
- (6) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto von CMORE maßgebend.
- (7) Solange der Kunde mit Zahlungen im Verzug ist, behält sich CMORE vor, die Erfüllung weiterer Leistungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zu verweigern, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der noch nicht bezahlten Leistung stehen.

#### **§ 21 Übernahme von überlassenen Arbeitnehmern**

- (1) Beendet ein durch CMORE überlassener Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit CMORE oder endet dieses aufgrund einer Befristung und wird im Laufe der folgenden drei Monate ein Beschäftigungsverhältnis zwischen diesem Arbeitnehmer und dem Kunden oder einem mit diesem rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen begründet, so gehen beide Seiten einvernehmlich davon aus, dass dieses neue Arbeitsverhältnis durch Vermittlung bzw. Nachweis von CMORE entstanden ist. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, ein Vermittlungs- bzw. Nachweishonorar an CMORE zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Honorars beträgt 20 % des zwischen dem Kunden und dem betreffenden Arbeitnehmer vereinbarten Bruttojahresgehaltes zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und reduziert sich für jeden vollen Monat der erfolgten Arbeitnehmerüberlassung um ein vierundzwanzigstel (1/24). Entsprechend endet die Verpflichtung zur Zahlung eines Honorars vierundzwanzig (24) Monate nach Beginn der Arbeitnehmerüberlassung.
- (3) Das Honorar ist fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Kunden und dem Arbeitnehmer.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, CMORE den Teil des mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages, in dem das Gehalt und dessen einzelne Bestandteile aufgelistet sind, unverzüglich nach Vertragsschluss in Kopie zu übersenden.

#### **§ 22 Gewährleistung**

- (1) Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Werkleistung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Sachmängelansprüche.
- (2) Im Übrigen – vorbehaltlich ordnungsgemäßer Mängelrüge nach § 19 Absatz (1) – leistet CMORE Gewähr mit folgender Maßgabe: Der Kunde hat zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von CMORE entweder Nachbesserung oder Ersatzleistung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, von der individuellen Leistungsvereinbarung zurücktreten und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 23 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ergänzend. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen.
- (3) Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme.



#### **§ 23 Rechtsmängel**

- (1) Für durch CMORE zu vertretende Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("**Schutzrechte**") durch Dienst- und Werkleistungen haftet CMORE nach Maßgabe von Abs. 2 nur, falls sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen: (i) der Kunde nutzt die Dienst- und Werkleistungen vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld; (ii) der Kunde hat CMORE unverzüglich darüber berichtet, dass ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten geltend macht; (iii) CMORE hat die Schutzrechtsverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- (2) Unter den in Abs. (1) genannten Voraussetzungen haftet CMORE ausschließlich wie folgt: CMORE wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Dienst- und Werkleistungen verschaffen oder (ii) die Dienst- und Werkleistungen rechtsverletzungsfrei gestalten oder (iii) die Dienst- und Werkleistungen unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn CMORE keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- (3) Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen verjähren entsprechend § 7 Absatz (10) dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

#### **§ 24 Nutzungsrechte**

- (1) An den Leistungsergebnissen, die CMORE im Rahmen des Vertrages erbracht und den Kunden übergeben hat, räumt CMORE dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei CMORE.
- (2) CMORE kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. CMORE hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann CMORE den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat CMORE die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

#### **§ 25 Rücktritt, Kündigung**

- (1) Dem Kunden steht kein gesetzliches Rücktrittsrecht wegen einer nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung zu, wenn CMORE die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Absatz (1) gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen (z.B. Fixgeschäft) ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht des Kunden ergibt sowie bei einem Mangel des Produkts. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nichts abweichend geregelt ist.
- (3) Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat CMORE grundsätzlich Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich aufgrund der Beendigung des Auftrages ersparter Aufwendungen.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 26 Beauftragung Dritter**

CMORE ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Leistungen freie Mitarbeiter zur Leistungserfüllung heranzuziehen, insbesondere sie auch mit Leistungen unterzubeauftragen.

#### **§ 27 Vertraulichkeit**

- (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den Inhalt jeder individuellen Leistungsvereinbarung sowie die ihr von der anderen Vertragspartei – in welcher Form auch immer – vor oder während der Geschäftsbeziehung mitgeteilten oder zugänglich gemachten Daten, insbesondere Zugangsdaten, Software, Betriebsgeheimnisse, technisches Know-How oder sonstige Informationen, gleich welchen Inhalts, Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für Zwecke der betreffenden Leistungsvereinbarung zu verwenden und sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei – weder ganz noch teilweise – für eigene Zwecke zu verwerten und seine Mitarbeiter sowie sonst damit in Berührung kommende Dritte hierzu zu verpflichten.
- (2) Absatz (1) gilt nicht, solange und soweit derartig vertrauliche Informationen (i) dem jeweiligen Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder (ii) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der jeweilige Empfänger zu vertreten hat oder (iii) dem jeweiligen Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder (iv) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder (v) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder (vi) von der überlassenden Vertragspartei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

**§ 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Die Vertragsbeziehung der Vertragsparteien sowie alle Fragen bezüglich Leistungen sowie Gültigkeit und Auslegung vertraglicher Regelungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das Wiener Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf (CISG). Werden Handelsklauseln verwendet, so gelten die Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer Paris.
- (2) Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Geschäftsbeziehung – auch in Bezug auf das Zustandekommen und die Beendigung einer individuellen Leistungsvereinbarung – mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der des Geschäftssitzes von CMORE.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

**§ 29 Hinweis zum Datenschutzrecht**

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass CMORE Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

---